

Entwurf: 01.02.2024

Gesellschaftsvertrag
der
Schleswig-Holstein Netz GmbH

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Schleswig-Holstein Netz GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Quickborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Bau, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau von Verteilungsanlagen für Strom und Gas einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die diesen Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder gründen und sich an solchen Unternehmen in jeder zulässigen Form beteiligen und Unternehmensverträge abschließen.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 23.454.128,00 (in Worten: Euro dreiundzwanzig Millionen vierhundertvierundfünfzigtausendeinhundertachtundzwanzig).

2. Auf das Stammkapital übernimmt die Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG als Gründerin und alleinige Gesellschafterin einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 23.454.128,00 mit der laufenden Nummer 1.
3. Die Einlageleistung erfolgt durch Übertragung des auszugliedernden Vermögens aufgrund des Ausgliederungsplans vom XX.XX.2024.
4. Soweit der Wert des auf die Schleswig-Holstein Netz GmbH übertragenen Vermögens das Stammkapital der Schleswig-Holstein Netz GmbH übersteigt, wird der Mehrbetrag in die Kapitalrücklage der Schleswig-Holstein Netz GmbH eingestellt.

II.

Geschäftsführung

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Über die genaue Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie deren Bestellung, Abberufung und Entlastung bestimmt der Aufsichtsrat durch Beschluss. Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher oder Vorsitzenden und einen stellvertretenden Sprecher oder Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. Es können stellvertretende Geschäftsführungsmitglieder bestellt werden.
2. Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit einfacher Mehrheit abgegebener Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht.
3. Die Geschäftsführung gibt sich durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung.
4. Abweichend von § 5 Abs.1 werden die im Zusammenhang mit der Ausgliederung zur Neugründung zu bestimmenden Mitglieder der Geschäftsführung durch den Gründungsgesellschafter im Rahmen der Ausgliederung bestimmt.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführungsmitglieder oder durch ein Geschäftsführungsmitglied gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
2. Jedes Geschäftsführungsmitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

III. Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung, Amtsdauer Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen vier Mitglieder nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind. Die weiteren Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
2. Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Um jederzeit einen Gleichlauf mit der Amtszeit der vier nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählenden Mitglieder zu gewährleisten, kann die Gesellschafterversammlung für die von ihr zu wählenden Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
3. Kommunale Mandatsträger und beamtete Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern nach Verlust des Mandates oder Ausscheiden aus der Dienststellung, aufgrund derer sie in den Aufsichtsrat gewählt worden sind, zum Ende der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung aus dem Aufsichtsrat aus.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitigen ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Als vorzeitig ausscheidendes Mitglied im Sinne des vorstehenden Satzes gelten nicht solche Aufsichtsratsmitglieder, deren Mandat infolge der Durchführung eines Statusverfahrens gemäß §§ 97 ff. AktG erlischt.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

§ 8

Vorsitzender, Stellvertreter, Willenserklärungen

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Gesellschafterversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und den ersten Stellvertreter, der die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt, wenn dieser verhindert ist, steht der Gesellschafterin

zu. Das Vorschlagsrecht für den zweiten Stellvertreter, der die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt, wenn dieser und sein erster Stellvertreter verhindert sind, steht den Vertretern der Arbeitnehmer zu.

2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem ersten bzw. zweiten Stellvertreter abgegeben.

§ 9

Einberufung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes bzw. der Einwahldaten und der Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann mündlich, fernmündlich, per Telefax oder über elektronische Medien und unter angemessener Abkürzung der Ladungsfrist einberufen werden.
2. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung oder zur Beschlussfassung sind mit einer Frist von einer Woche dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Nicht fristgemäß gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind auf der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats zu behandeln, es sei denn, dass der Aufsichtsrat einstimmig die Behandlung solcher Anträge beschließt.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Mitglieder, die bei einer Telefon- oder Videokonferenz, per Telefon oder Video zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt.
6. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt,

der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dies gilt auch für den Fall der schriftlichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe in Textform durch den Vorsitzenden nach § 108 Abs. 3 AktG. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

7. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Er entscheidet bei Stimmgleichheit, ob eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung erfolgt.
8. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse

1. Die Geschäftsführung bedarf zu allen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates, insbesondere zu folgenden Geschäften und Maßnahmen:
 - 1.1. Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Tätigkeitsfelder;
 - 1.2. Gründung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Übernahme von Unternehmensbeteiligungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen), soweit das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von EUR 2,0 Mio. übersteigt und es sich nicht um das Umlaufvermögen betreffende Maßnahmen handelt;
 - 1.3. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - 1.4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG;
 - 1.5. Investitionen und Desinvestitionen betreffend Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände unabhängig davon, ob oder wie eine Bilanzierung erfolgt ist, soweit das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von EUR 2,0 Mio. in der Gesamtschau des Einzelfalles übersteigt und es sich nicht um eine nach dem Gesetz zwingend vorzunehmende Desinvestition handelt;
 - 1.6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Gesellschafterkreises, sofern die Laufzeit mehr als 5 Jahre beträgt oder der Darlehensbetrag im Einzelfall EUR 2,0 Mio. übersteigt;
 - 1.7. Aufstellung der Jahresplanung für das jeweils nächste Geschäftsjahr, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis-, Finanz-, Investitions- und Personalplanung;
 - 1.8. wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur;
 - 1.9. Gewährung von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheiten sowie Abgabe von Rangrücktritts- und Patronatserklärungen, sofern diese in der Gesamtschau des Einzelfalles EUR 2,0 Mio. übersteigen;

- 1.10. Vermietung und Verpachtung von Betrieben;
 - 1.11. Unterbreitung von Vorschlägen für die in der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüsse;
 - 1.12. Zustimmung zur Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von EUR 2,0 Mio. übersteigt;
 - 1.13. Maßnahmen, welche die eigenen lokalen Interessen einer Kommune wesentlich beeinträchtigen, sofern und soweit diese Maßnahmen in den zuständigen Beiräten ausführlich erörtert worden sind und die betreffende Kommune nach der Erörterung in den zuständigen Beiräten durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsrat verlangt hat, dass die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates über diese Maßnahmen entscheiden soll.
 - 1.14. Ausübung von Stimm- und Verwaltungsrechten in den vorstehend unter 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6, 1.7 und 1.8 genannten Angelegenheiten bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar nach Anteilen oder Stimmrechten mehrheitlich beteiligt ist sowie Bestellung hauptamtlicher Geschäftsleiter bei solchen Unternehmen, wenn deren Umsatz im Vorjahr über Euro 2,0 Mio. lag.
2. Die Zustimmung gemäß § 10.1.1 gilt als erteilt, wenn das jeweilige Geschäft in der Jahresplanung für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesen ist.
 3. Die Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in Absatz 1.1, 1.2, 1.3, und 1.8 bezeichneten Geschäften bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
 4. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich seine Einwilligung zu bestimmten Arten von Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen, allgemein oder unter der Voraussetzung erteilen, dass bei einzelnen Geschäften die von ihm festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
 5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 11

Aufsichtsratsvergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer gehört und für die die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise eine Pauschalabfindung festsetzen kann, ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen und nicht am gleichen Tag stattfindende Hauptversammlungen oder Aufsichtsratssitzungen der Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG. Die Höhe des Sitzungsgeldes setzt die Gesellschafterversammlung fest.

IV. Beiräte

§ 12 Beiräte

Auf Vorschlag der Geschäftsführung kann der Aufsichtsrat einen oder mehrere Beiräte bilden, für sie Geschäftsordnungen erlassen und die Vergütung für die Mitglieder festsetzen.

V. Gesellschafterversammlung

§ 13 Ort der Versammlung, Einberufung und Online-Teilnahme

1. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Schleswig-Holstein stattfinden.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.

§ 14 Stimmrecht

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 15 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
2. Entfällt bei Wahlen auf niemanden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind.

**VI.
Jahresabschluss**

**§ 16
Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 Handelsgesetzbuch aufzustellen und zu prüfen.